

Taxordnung

Mit Taxblatt

Gültig ab 1. Januar 2022

Vom Stiftungsrat am 20. Oktober 2021 genehmigt

Art. 1 Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Mülimatt. Die Taxansätze werden vom Stiftungsrat periodisch überprüft und, sofern erforderlich, angepasst. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern jeweils zwei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die entsprechenden Details sind im Taxblatt aufgeführt. Zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und dem Mülimatt wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Es wird unterschieden zwischen Festeintritt, Kurzzeitaufenthalt und Entlastungsaufenthalt. Allfällige Sonderregelungen werden in einer gegenseitigen Vereinbarung festgehalten.

Art. 2 Art der Taxen

Es gelten folgende Taxen:

Fixkosten:

- Hotellerietaxe
- Betreuungstaxe

Kosten nach Bedarf:

- Pflorgetaxe
- Zusatzkosten

Art. 3 Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Leistungen:

- Einzelzimmer bzw. Doppelzimmer mit Dusche und WC
- 4-türiger Schrank
- Tresor (ausser Pflegestation 4, Demenzstation)
- Pflegebett
- Pflegenachttisch
- Tag- und Nachtvorhänge
- Telefonapparat optional
- Vollpension, Getränke zu den Mahlzeiten wie Wasser, Kaffee oder Tee
- Ärztlich verordnete Diätkost
- Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser
- Bett- und Frottéewäsche
- Besorgen der Bett-, Toiletten- und persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung und Näharbeiten)
- Tägliche Reinigung des Zimmers von Montag bis Freitag
- Benützung der Gemeinschaftsräume für gemeinsame und/oder kleine private Anlässe. Für private Anlässe müssen die Räumlichkeiten in Absprache mit der Leitung Hotellerie reserviert werden.

Art. 4 Betreuungstaxe

Ist ein Bestandteil der Hotellerietaxe

Die Betreuungsleistungen umfassen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen
- Alltagsgestaltung und Tagesstruktur
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden. Der Bewohner/Innen kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können.
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen).
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement/Koordination zwischen den verschiedenen, in die Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Apotheken, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Aktivierung und Betreuung durch unsere Aktivierungsmitarbeiterinnen
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (beispielsweise Weihnachtsfeier, Sommernachtsfest usw.)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (zum Beispiel Führen von Krisengesprächen)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige in der Sterbephase

Art. 5 Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxen werden zusätzlich zur Hotellerietaxe anhand dem Bedarfsabklärungsinstrument **BESA** = Bewohner/innen-EinStufungs- und Abrechnungssystem erfasst und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 ist die Bedarfsabklärung vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt und die Krankenkasse informiert. Weite Bedarfsabklärungen finden halbjährlich oder bei Veränderungen statt. Tabletten werden von der Apotheke geblistert (Sichtverpackung) geliefert und die restlichen Medikamente vom Pflegepersonal zugerichtet.

Art. 6 Zusatzkosten

Alle nicht in der Hotellerietaxe oder in der Pflege- und Betreuungstaxe enthaltenen Aufwendungen werden als Zusatzkosten separat verrechnet.

- **Subventionsverzinsung**
Gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) haben Bewohnerinnen und Bewohner, welche nicht insgesamt während **5 Jahren** (die ersten 20 Lebensjahre nicht eingerechnet) **ihren Wohnsitz im Kanton Baselland hatten**, bis zur Erfüllung dieser zeitlichen Voraussetzungen eine Subventionsverzinsung zu entrichten.
- Diverse Toilettenartikel
- Telefon-, Abonnements- und Auslandgesprächsgebühren oder Sondernummern
- Eintrittspauschale, Endreinigungs- oder Austrittspauschale
- Möbelmiete inkl. TV bei Bedarf nur bei Festeintritt
- Beschriftung persönlicher Kleidungsstücke
- Näharbeiten

- Chemische Reinigung
- Transporte und Begleitungen
- Coiffeur, Fusspflege, Podologin
- Zimmerservice bei BESA Stufe 0 und Komfortservice
- Personen-Suchaktionen
- Lebensmittel und Getränke aus der Cafeteria
- Pflegerische und medizintechnische Aufwendungen bei BESA Stufe 0
- Reparaturen privater Hilfsmittel durch den Technischen Dienst
- Ausfüllen Antrag Ergänzungsleistung
- Ausfüllen Antrag Hilflosenentschädigung

Für die ärztliche Betreuung und die verordneten Medikamente wird vom Hausarzt und der Apotheke direkt eine Rechnung gestellt.

MiGeL-Produkte (Mittel- und Gegenständeliste) werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Der jährliche Beitrag ist limitiert und Mehrkosten werden weiterverrechnet.

Art. 7 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

Alle Bewohnerinnen und Bewohner entrichten bei ihrem Eintritt eine Vorauszahlung/Sicherheitsleistung. Die Vorauszahlung dient als Sicherheit und wird bei Austritt mit den offenen Rechnungen verrechnet.

Gäste des Entlastungs- und Notfallzimmers müssen für den gesamten vereinbarten Aufenthalt im Voraus bezahlen. Dauert der Entlastungsaufenthalt länger als 1 Monat, entspricht die Vorauszahlung einer Monatsrate.

Art. 8 Zahlungskonditionen

8.1 Rechnungsstellung und Zahlung

Das Mülilmatt stellt jeweils am Anfang des Monats rückwirkend Rechnung.

Die Rechnungsstellung direkt zu Lasten der Krankenversicherer (tears payant) erfolgt vorbehaltlich der jeweils gültigen Verträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und Versicherer. Sofern diese Verträge nicht verlängert oder sistiert werden, erfolgt die Verrechnung der Pflegeleistungen der Krankenversicherer via Bewohner (tears garant). Das Mülilmatt behält sich ausdrücklich vor, diese Umstellung der Verrechnung auch rückwirkend geltend zu machen.

8.2 Mahnwesen

Anhand eines Beiblattes wird der Ablauf des Mahnwesens erläutert.

8.3 Ausserkantonale Interessenten

Die Finanzierung des Aufenthaltes ist Sache der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Bei Eintretenden von einem anderen Kanton als dem Kanton Baselland ist im Voraus sicherzustellen, dass die Beiträge der öffentlichen Hand jenen des Kantons Baselland entsprechen. Ansonsten kann kein Vertrag zustande kommen.

Art. 9 Taxermässigung im Todesfall, bei Austritt oder Abwesenheiten

9.1 Pflorgetaxe / Betreuungstaxe

Die Pflorgetaxe und Betreuungstaxe wird bis und mit Todestag oder bei Austritt ab dem Tag, der dem Austritt folgt sowie bei Abwesenheiten nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

9.2 Zusätzliche Rückvergütungen

Die zusätzlichen Rückvergütungen setzen sich zusammen aus einem Anteil der Hotellerietaxe.

Art. 10 Haftung des Heims

Die Privathaftpflicht und Hausratversicherung ist in der Versicherung des Mülimatt eingeschlossen. Das Mülimatt haftet für Mobiliar, Effekten und Wertgegenstände der Bewohner. Genauer Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Versicherungsschutz Kollektive Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung.

Art. 11 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohner/-in das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden. Das Mülimatt verwaltet die persönlichen Daten nach Massgabe des Datenschutzgesetzes.

Gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz ist das Mülimatt in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Krankenversicherers hin verpflichtet, dem Krankenversicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Art. 12 Vertragsauflösung

Nach Auflösung eines Vertrages, bei einem Todesfall oder nach einem Zimmerwechsel, sowie das Ausbessern normaler Mietschäden wird für die Reinigung eine Pauschale verrechnet.

12.1 Zimmerwechsel

Auf Antrag des Bewohners kann ein Zimmer innerhalb des Mülimatt gewechselt werden. Nach der vollständigen Zimmerräumung und ordentlichen Zimmerabgabe wird eine Pauschale erhoben. Der Umzug ist Sache des Bewohners oder deren Angehörigen.

Im Verlaufe eines Aufenthaltes können sich die Bedürfnisse in Bezug auf Pflege und Betreuung ändern und das Anpassen der Rahmenstrukturen nötig machen. So kann zum Beispiel eine fortschreitende Demenzerkrankung eine Verlegung auf die hausinterne Demenzabteilung erfordern. Verlegungen werden mit den Angehörigen und Ärzten, sowie, wenn möglich, mit den Betroffenen vorbesprochen. Zur bestmöglichen Versorgung ist es wichtig, sich bereits im Vorfeld mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, um im Bedarfsfall ein rasches Handeln zu ermöglichen. Für Zimmerwechsel aus Gründen der Pflege und Betreuung wird keine Pauschale erhoben.

12.2 Kündigungsfrist

Die Kündigung des Pensionsvertrages ist beidseitig unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich (Kurzzeitaufenthalt 14 Tage).

Wenn auf Grund von Fremd- oder Selbstgefährdung die Betreuung nicht mehr möglich ist und ein Übertritt in eine spezialisierte Institution nötig wird, so gilt eine verkürzte Kündigungsfrist von 10 Tagen.

Das Mülimatt kann eine Kündigung aussprechen, wenn die Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht erfüllt werden oder der Betrieb und das Zusammenleben im Mülimatt erheblich gestört werden.

12.3 Regelung im Todesfall

Bei einem Todesfall wird bis zur vollständigen Zimmerräumung und ordentlichen Zimmerabgabe eine reduzierte Taxe in Rechnung gestellt.

12.4 Annullierung von Reservationen / kein Eintritt

Die Annullierung des Pensionsvertrages resp. Entlastungsbettes ist nur aus folgenden Gründen ohne Kostenfolge möglich:

- Bei Spitalaufenthalt
- Definitiver Eintritt in eine andere Institution (nicht Entlastungsbettaufenthalt)
- Todesfall

Wer aus anderen Gründen nicht eintritt, muss eine Annullierungspauschale bezahlen.

Wichtige Informationen

Ergänzungsleistung zur AHV

Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Dies sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindestelle melden.

Hilflosenentschädigung

Bei einer Pflegebedürftigkeit ab ca. BESA-Stufe 6 und die mindestens ein Jahr lang andauert, besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Baselland gestellt werden. Die Pflege und Betreuung ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

Beschwerden

Die Ombudsstelle BL oder die Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex klärt Beschwerden unvoreingenommen ab und sucht unbürokratisch nach Lösungen. Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich.

Ombudsstelle BL
Rheinstrasse 28
4410 Liestal
Tel. 061 552 62 90
ombudsstelle@bl.ch

Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen & Spitex
Rümelinsplatz 14
4001 Basel
Tel. 061 269 80 96
bl@ombudsstelle-alter.ch